

Der folgende Abänderungsantrag der Abg. Otto Krenn und Dkfm. Bauer erhält bei der Abstimmung gemäß § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung nicht die notwendige Unterstützung und wird daher nicht in Verhandlung gezogen.

Der Landtag wolle beschließen: Artikel I Z. 2: Der Abs. 4 des § 22 hat zu lauten:

(4) Die Gewährung sozialer Dienste kann von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden.

Die im § 29 Abs. 2 vom Kostenersatz ausgenommenen Angehörigen dürfen jedoch keinesfalls zu Beitragsleistungen herangezogen werden.